

Stellungnahme vor dem Untersuchungsausschuss des 15. Landtages
Baden Württemberg am Montag den 07. Dezember 2015 um 13.00
Uhr,
Plenarsaal im Kunstgebäude, Schlossplatz 2, 70173 Stuttgart

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff

**Rudolf-Ditzen-Weg 12
13156 Berlin
030 48097948
mobil 0163-9012445
Fax: : 032226859576
HeirnichWolff@t-online.de**

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbe. Recht der
Umwelt, Techni und Information
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fak.
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth
Heinrich.Wolff@uni-bayreuth.de**

Beweis zu erheben über:

- a) die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Landes Baden-Württemberg bezüglich der Aufklärung und Bekämpfung der rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Bedrohung sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund sowie den Informations- und Erkenntnisaustausch zwischen den baden-württembergischen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden;**
- b) die bestehenden Instrumente zur Gewinnung von Informationen und zum Informations- und Erkenntnisaustausch der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zwischen Baden-Württemberg und Behörden des Bundes und der Länder im Verlauf des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis heute**

Überblick

Persönliche Notiz vorab

I. Die deutsche Sicherheitsarchitektur im Überblick

II. Die Verschiebungen der Sicherheitsarchitektur

III. Das Problem der Überschneidungsbereiche

IV. Die Regeln in Baden-Württemberg

V. Reformmöglichkeiten

Persönliche Notiz vorab



- Hochschullehrer seit 2000 (München/Frankfurt(Oder)/Bayreuth
- Vorher Uni HD/ DUV Speyer/BVerfG/BMI
- Sachverständiger Zeuge vor dem UA NSU Bund/Sachsen
- Gesetzesevaluation des TBEG des Bundes und des VSG NRW (2010/11)
- Über 40 StN vor Ausschüssen des Bundes und der Länder
- Mitglied der Regierungskommission des Bundes zur Überarbeitung der Sicherheitsgesetz
- U.a. Vertretung der Bundesregierung: ATDG- Verfahren vor dem BVerfG
- Wiederholte Vertretung des BfV und des BND im Zusammen mit TKÜ
- z.Z: Beauftragung durch die FDP mit der Verfassungsbeschwerde gegen die VDS

I. Die deutsche Sicherheitsarchitektur im Überblick

1. Trennung zwischen innerer und äußerer Sicherheit
2. Die Dreiteilung der inneren Sicherheit
 - a) repressive Sicherheitsgewährleistung
 - b) Präventiv-polizeiliche Sicherheitsgewährleistung
 - c) Nachrichtendienstliche Sicherheitsgewährleistung
 - d) Der Sinn der Gliederung
3. Die föderale Gliederung
4. Trennungsgebot
5. Schutz vor politischen Terrorismus und Extremismus

5. Schutz vor politischen Terrorismus und Extremismus



- **Zuständigkeit der Nachrichtendienste: Beobachtung aus des legalen Bereichs**
- **Schutz vor politischen Terrorismus wie vor Gewaltstraftaten**
- **Schutz vor pol. Extremismus: schwer: Art. 5 Abs. II GG: meinungsspezifische G. (-)**
- **Aber Ansatzpunkte**
 - **Wehrhafte Demokratie Art. 9 II, 21 II, 18 GG**
 - **Rückgriff auf Art. 1 I GG**
 - **Rückgriff auf das Verbot der Einschüchterung**
 - **Bestimmte Gedenksituationen (örtlich und räumliches Rausschneiden)**
 - **Rückgriff auf den Frieden in dem äußeren Miteinander – kein propagandistischen Gutheißen nationalsozialistischer Gewaltherrschaft**
 - **Vorgeschobene sachlichen Gründe um extremen Meinungsäußerungen zu verhindern (Prioritätsgrundsatz/ Kapazitätsgrenzen/ Formalie)**
 - **Betonen besonderer Treueerfordernis für Nahesituationen (Polizei/ Militär/ MAD)**

II. Die Veränderungen der Sicherheitsarchitektur

- Die Verrechtlichung des Sicherheitsbereichs schreitet voran;
- Die Evaluationspflicht von Gesetzen wurde zum Standard;
- Die parlamentarische Kontrolle wird gestärkt;
- Sicherheitsaufgaben werden hochgezogen; Bund stärkt sich permanent selbst
- Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden wird verstärkt
- Die bisherigen Grenzziehungen verwischen.
 - Strafrecht wird ins Vorfeld verlagert.
 - Polizeibehörden werden vernachrichtendienstlich
 - Nachrichtendienste arbeiten einzelfallbezogener.
 - Entstehung großer Überschneidungsbereiche

III. Das Problem der Überschneidungsbereiche

1. Die Probleme

- Informationssplitting auf verschiedene Behörden;
- partiell doppelte Kosten.
- unterschiedlichen politischen Leitideen und unterschiedlichen Einsatzstrategien, ggf. mit gegenseitiger Behinderung.
- Zersplitterung der Kontrolle – keine Kontrolle im Überschneidungsbereich
- Kompetenzgerangel und institutionellen Selbstschutz und Eitelkeiten
- Die Behörden überwachen sich wechselseitig, teilweise in Unkenntnis.
- In die Grundrechte der Betroffenen wird gleich zweimal eingegriffen.

III. Das Problem der Überschneidungsbereiche

Die Vorteile

- „Doppelt gemoppelt hält besser“
- Unterschiedliche Behörden haben verschiedene Möglichkeiten, Informationen aus vertraulich arbeitenden verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu gewinnen.
- Unterschiedliche Aufgabenbereiche und unterschiedliche behördliche Befugnisse rechtfertigen unterschiedliches Tätigwerden, obwohl es zu einer Parallelität kommt

III. Das Problem der Überschneidungsbereiche

2. Zwangsweiser enger Zusammenschluss als Gegenreaktion

- a) Gemeinsame Dateien
- b) Die Zusammenarbeit in Form von Abwehrzentren
- c) Die Stärkung der Zusammenarbeit

IV. Die Regeln in Baden-Württemberg

1. Geringe Vorgaben der Landesverfassung

2. Die Befugnisse des Landesamt für Verfassungsschutz

- Ausgestaltung allgemein
- Optionen
 - § 7 Abs. 11 RED-G
 - Anpassung an die Reform des BVerfSchG v. Nov. 2015 - § 6 BVerfSchG
 - Reform § 10 VSG BW – dringend
 - Reform § 11 VSG BW
 - Reform G 10 Kommission
 - V-Leute: Zeitliche Obergrenze / Berichtspflicht
 - Benachrichtigung: Wie viele wirklich – Klagerecht für GR-Beauftragten
 - Beobachtungsregeln in Internetforen

3. Polizeigesetz

3. Polizeigesetz

- Ausgestaltung allgemein
- Optionen
 - Schließung von Lücken im Kompetenzbereich?
 - Klärung der Fragen im Zusammenhang mit der Vorbeugung von Straftaten ?
 - Zugriff auf VDS nach der Neuregelung?
 - Benachrichtigungspflichten – endgültige Untersagung - § 22 Abs. 8 PolIG
 - Schutz des Kernbereichs bei § 22 PolG
 - Übermittlungsnorm § 42 PolG: informationelles Trennungsgebot nicht ausreichend beachtet.

V. Reformmöglichkeiten

- Eine unabhängige Aufgabenkritik der Sicherheitsbehörde ist nie falsch
- Informationsaustausch weitgehend Ermessensentscheidung – strenge Fixierung ist denkbar.
- G 10 Kommission : Ausstattung /Zuständigkeitsbereich
- Mitteilungspflichten: Wie oft wurde wirklich mitgeteilt und geklagt.
- Kontrolle der Schnittbereich: Wer ist bei den Abwehrzentren dabei?
- Echte Schutzlücken: Technische Internationalität und internationaler Informationsaustausch der Nachrichtendienste.
- Gemeinsamen Zentren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage
- § 5 Abs 1 Nr. 2 BVerfSchG : Kompetenz des Bundes ist fraglich.
- Parlamentarischer Selbstschutz bei der Beobachtung von Mandatsträger
- Eigenes Versammlungsgesetz mit einengenden Bedingungen für Extremisten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**